

Verantwortlichkeit für die Bereitstellung der Informationen

3

Die (öffentlich-rechtliche) Verantwortlichkeit bestimmt, wer welche Informationen über das Lebensmittel bereitstellen muss und wer für fehlende oder unrichtige Informationen gegenüber den Lebensmittelüberwachungsbehörden einstehen muss. Diese öffentlich-rechtliche Verantwortlichkeit wird durch die LMIV geregelt.

Davon zu unterscheiden sind Aufgabenzuweisungen innerhalb der Lieferkette, welche durch vertragliche Vereinbarungen der Marktteilnehmer untereinander vorgenommen werden. Solche vertraglichen Aufgabenzuweisungen und -verlagerungen sind grundsätzlich möglich. Sie haben aber nur Wirkung zwischen den Vertragsparteien und binden insbesondere nicht die Überwachungsbehörden im Hinblick auf Verwaltungs- und Bußgeldverfahren. Vertragliche Vereinbarungen können aber zu einem Innenausgleich zwischen den Parteien für Aufwendungen und Schäden führen, die einem Marktteilnehmer aufgrund von Maßnahmen der Überwachungsbehörden entstanden sind, z. B. Rückrufkosten.

Ob und inwieweit der jeweilige Lebensmittelunternehmer für die Zurverfügungstellung von Informationen über das Lebensmittel (öffentlich-rechtlich) verantwortlich ist, hängt maßgeblich von der Funktion des Lebensmittelunternehmers innerhalb der Herstellungs- und Lieferkette ab.

Grundsatz

3.1

Nach der LMIV „gewährleistet“ der für die Information über das Lebensmittel verantwortliche Lebensmittelunternehmer, dass alle Pflichtinformationen über das Lebensmittel vorhanden und dass alle Informationen betreffend das Lebensmittel richtig sind. Er muss die gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen und zusätzlich – soweit vorhanden – die Bestimmungen der jeweiligen Mitgliedstaaten beachten.

Umfasst sind alle Vorschriften zur Information über ein Lebensmittel einschließlich solcher, die nur für bestimmte Lebensmittel oder Klassen von Lebensmitteln gelten. Darunter fallen beispielsweise auch die Gentechnik-Kennzeichnung¹⁹ und die Zusatzstoff-Kennzeichnung.²⁰ Auch die nach der LMIV zulässigen freiwilligen Informationen fallen darunter. Wenn freiwillige Informationen falsch oder irreführend gegeben

werden, hat also auch dafür der verantwortliche Lebensmittelunternehmer einzustehen.

3.2 Verantwortlicher Lebensmittelunternehmer

3.2.1 Wer ist nach LMIV verantwortlicher Lebensmittelunternehmer?

Das bislang geltende Recht ging grundsätzlich von einer Verantwortlichkeit aller in der Handelskette Beteiligten auch für die Kennzeichnung des Lebensmittels aus (so genannte „Kettenverantwortung“). Sanktioniert werden konnte grundsätzlich jedes Inverkehrbringen von Waren, die falsch oder unvollständig gekennzeichnet waren, und zwar unabhängig davon, ob der Inverkehrbringer diesen Verstoß verursacht hatte.²¹ Die Verantwortlichkeit nach der LMIV ist demgegenüber auf die jeweilige Stufe des in der Handelskette beteiligten Lebensmittelunternehmers beschränkt. Insbesondere Handelsunternehmen sollen nicht für „Umstände zur Verantwortung gezogen werden, die nicht in ihrem Geschäfts- bzw. Einflussbereich liegen“.²² Die beteiligten Lebensmittelunternehmer sind öffentlich-rechtlich also nur für den von ihnen kontrollierten Einflussbereich, d. h. in ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich verantwortlich. Man spricht von einer so genannten „Stufenverantwortung“.

Dessen ungeachtet ist die LMIV, was die Bestimmung des verantwortlichen Lebensmittelunternehmers angeht, nicht trennscharf. Den Marktteilnehmern verbleiben gewisse Gestaltungsspielräume. Das ergibt sich aus Folgendem: Gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. h) LMIV ist die *„Firma und die Anschrift des Lebensmittelunternehmers nach Artikel 8 Absatz 1“* eine Pflichtangabe. Art. 8 Abs. 1 LMIV bestimmt den Verantwortlichen für die Information über ein Lebensmittel wie folgt: *„Verantwortlich für die Information über ein Lebensmittel ist der Lebensmittelunternehmer, unter dessen Namen oder Firma das Lebensmittel vermarktet wird oder, wenn dieser Unternehmer nicht in der Union niedergelassen ist, der Importeur, der das Lebensmittel in die Union einführt.“* Die LMIV selbst definiert lediglich den Begriff des „Lebensmittelunternehmers“, näm-

lich durch Verweis in Art. 2 Abs. 1 lit. a) LMIV auf Art. 2 und 3 BasisVO. „Lebensmittelunternehmer“ ist danach *„die natürlichen oder juristischen Personen, die dafür verantwortlich sind, dass die Anforderungen des Lebensmittelrechts in dem ihrer Kontrolle unterstehenden Lebensmittelunternehmen erfüllt werden“*.

Im Ergebnis ist also die Angabe des verantwortlichen Lebensmittelunternehmers verpflichtend, wobei „Lebensmittelunternehmer“ gerade wiederum definiert wird als derjenige Unternehmer, der verantwortlich ist. Es handelt sich dabei im Grunde wieder um einen Zirkelschluss. Im Rahmen einer an Sinn und Zweck der LMIV orientierten Betrachtung können die Akteure der Lieferkette deshalb die Verantwortlichkeit in gewissem Umfang selbst bestimmen und denjenigen auf der Verpackung angeben, der verantwortlich sein **soll**. Das spielt insbesondere eine Rolle bei Händler-Eigenmarken.

Vor diesem Hintergrund ergeben sich folgende Verantwortlichkeiten der verschiedenen Lebensmittelunternehmer:

Hersteller

3.2.1.1

Den Hersteller trifft die volle Kennzeichnungsverantwortung, wenn er das Lebensmittel unter seinem Namen in den Verkehr bringt, er also auf dem Lebensmittel als verantwortlicher Lebensmittelunternehmer erscheint. Stellt der Hersteller jedoch nur als „verlängerte Werkbank“ für einen Dritten her, dessen Weisungen er unterliegt (so genannte Auftragsherstellung), erscheint es sachgerecht, den Dritten als verantwortlichen Lebensmittelunternehmer zu kennzeichnen. (Nur) in diesen Fällen trifft die gesamte Kennzeichnungsverantwortung den Dritten/ Auftraggeber.

Zwischen- und Einzelhändler

3.2.1.2

Zwischen- und Einzelhändler werden grundsätzlich keinen Einfluss auf die Herstellung und/oder Kennzeichnung des Lebensmittels nehmen können. Wenn das aber so ist, dann darf ihnen die Kennzeichnungsverantwortung nicht dadurch aufgebürdet werden, dass man ihre Namen auf die Verpackung druckt. Soweit diese Unternehmer tatsächlich keinen Einfluss auf die Gestaltung des Lebensmittels und/oder dessen Verpackung haben, wäre ihre Kennzeichnung als verantwortlicher Lebensmittelunternehmer daher unzulässig.

Art. 8 LMIV bezweckt, wie die Materialien des Rechtsetzungsverfahrens belegen, ein hohes Verbraucherschutzniveau und möchte den nationalen Behörden eine rechtliche Basis zur Verfügung stellen, um ihre Kontrollfunktion gegenüber Lebensmittelunternehmern wahrnehmen zu können. Deshalb sei es notwendig, diejenigen Lebensmittelunternehmer zu bestimmen, die für Fehler bei Lebensmittelinformationen

verantwortlich gemacht werden können. Dabei sollen nur diejenigen Lebensmittelunternehmer verantwortlich sein, die in der Lage sind, die Lebensmittelinformationen auf dem Etikett zu verifizieren und zu kontrollieren.²³

In Betracht kommt aber eine Verantwortlichkeit bei Verstoß gegen ein Abgabe- und/oder Veränderungsverbot (siehe dazu sogleich).

3.2.1.3 Händler-Eigenmarke

Anders liegt es in dem Spezialfall der „Händler-Eigenmarke“. Lässt ein Händler von einem (Marken-)hersteller Produkte erzeugen und mit seiner eigenen Marke labeln, muss es darauf ankommen, ob nur eine oder beide Marktteilnehmer die Produkteigenschaften (wesentlich) mitbestimmen. Sind beide wesentlich involviert, dürften keine Bedenken bestehen, entweder den Hersteller oder den Händler als verantwortlichen Lebensmittelunternehmer zu kennzeichnen. Bestimmt nur einer der beiden Akteure die Produkteigenschaften wesentlich, ist dieser anzugeben.

3.2.1.4 Vermarkter außerhalb der EU, Import/Reimport

Ist der Hersteller oder der für das Produkt und die Kennzeichnung Verantwortliche nicht in der EU niedergelassen, so ist der Importeur in die EU verantwortlicher Lebensmittelunternehmer im Sinne der LMIV.²⁴ Denn die LMIV als europäische Rechtsnorm kann den außerhalb der EU ansässigen Unternehmer nicht binden. Sie nimmt deshalb denjenigen in die Verantwortung, der an der Einfuhr in die EU unmittelbar beteiligt ist. Der im EU-Ausland sitzende Unternehmer kann dessen ungeachtet aber – im Verhältnis zu seinem Abnehmer oder zu Dritten – zivilrechtlich, und zwar vor allem delikts- oder produkthaftungsrechtlich, verantwortlich sein. Eine solche Verantwortung kann bei Verstößen zu einer Schadensersatzpflicht gegenüber dem Dritten oder dem Abnehmer führen.

Anders verhält es sich beim Reimport. Werden Lebensmittel in der EU hergestellt, dann aus- und anschließend wieder eingeführt, bleibt es bei der grundsätzlichen Verantwortung des ursprünglich gekennzeichneten Lebensmittelunternehmers. Das heißt, die Verantwortlichkeit trifft denjenigen, unter dessen Namen das Produkt dem Verbraucher angeboten wird, nicht den Importeur.

Abgabeverbot für Händler

3.2.2

Lebensmittelunternehmer dürfen Lebensmittel nicht abgeben, „*von denen sie aufgrund der ihnen im Rahmen ihrer Berufstätigkeit vorliegenden Informationen wissen*“, dass sie gegen das Lebensmittelinformationsrecht verstoßen. Insoweit enthält die LMIV ein Abgabeverbot.²⁵

Dieses Abgabeverbot gilt nach dem Wortlaut der LMIV für Lebensmittelunternehmer, „*deren Tätigkeit die Informationen über Lebensmittel nicht beeinflussen*“. Die Einschränkung ist nur konsequent vor dem Hintergrund, dass diejenigen Lebensmittelunternehmer, deren Tätigkeit die Informationen über die Lebensmittel beeinflussen, bereits durch andere Vorschriften in die Pflicht genommen werden. Im Wesentlichen ist die Vorschrift also eine Auffangvorschrift für Nur-Händler. Sobald die Tätigkeit von Händlern Einfluss auf die Lebensmittelinformationen hat, können sie sich nicht mehr darauf berufen, für sie gelte „nur“ Art. 8 Abs. 3 LMIV.

Zwar beeinflusst auch die Tätigkeit der Importeure die Informationen über das Lebensmittel regelmäßig nicht; für sie bleibt es aber trotzdem bei der Verantwortung nach Art. 8 Abs. 1 LMIV, der insoweit eine Spezialregelung enthält.

Wissen/annehmen oder wissen/annehmen müssen?

3.2.2.1

Das Abgabeverbot trifft den Händler in jedem Fall bei positiver Kenntnis von einem Kennzeichnungsverstoß, wenn er also davon weiß. Nach der deutschen Sprachfassung der LMIV besteht ein Abgabeverbot auch dann, wenn Lebensmittelunternehmer einen Kennzeichnungsverstoß „annehmen müssen“. Dieses Merkmal des „Annehmenmüssens“ kann nach der Wortbedeutung auch dann erfüllt sein, wenn der Lebensmittelunternehmer tatsächlich keine entsprechende Vermutung hat, der Verstoß sich ihm aber hätte aufdrängen müssen. Allerdings sind die anderen Sprachfassungen (beispielsweise in der englischen Fassung „*know or presume*“) mit „wissen oder annehmen/vermuten“ (also nicht: wissen oder vermuten **müssen**) zu übersetzen. Sie sind damit weniger streng als die deutsche Fassung. Das spricht im Ergebnis dafür, das Merkmal einschränkend auszulegen und zu verlangen, dass der Händler einen Kennzeichnungsverstoß wirklich vermutet. Aktuell ist allerdings noch nicht absehbar, wie Behörden und Gerichte das Tatbestandsmerkmal „annehmen müssen“ auslegen werden, zumal der Nachweis, dass der Händler tatsächlich einen Verdacht hatte, schwer zu führen sein wird. Wesentlich einfacher wäre für die Behörden die Handhabung,

wenn es reichen würde zu sagen: „Das hätte sich dem Händler aufdrängen müssen.“

3.2.2.2 Prüfpflicht des Händlers?

Ein Abgabeverbot setzt voraus, dass die Lebensmittelunternehmer „aufgrund der ihnen im Rahmen ihrer Berufstätigkeit vorliegenden Informationen“ wissen oder annehmen (müssen), dass ein Kennzeichnungsverstoß vorliegt. Es müssen also Informationen vorliegen. Die LMIV verlangt gerade nicht, dass der Lebensmittelunternehmer die Kennzeichnung aktiv kontrolliert oder sich Informationen erst verschafft. Woher die dem Lebensmittelunternehmer vorliegenden Informationen stammen, ist allerdings unerheblich. Es kann sich zum Beispiel um Informationen aus behördlichen Warnungen, Verbraucherbeschwerden oder aus Medienberichten handeln. Eine Information über einen Kennzeichnungsverstoß liegt einem Lebensmittelunternehmer aber auch dann vor, wenn er ohne weitere Untersuchung der Ware allein aus dem Etikett einen Kennzeichnungsmangel erkennen kann. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn Pflichtangaben wie etwa der verantwortliche Lebensmittelunternehmer auf dem Etikett schlicht fehlen. Indes muss der Lebensmittelunternehmer nicht die Ware an sich untersuchen, um zu überprüfen, ob die Ware ordnungsgemäß gekennzeichnet wurde. Beispielsweise muss er nicht die Zusammensetzung untersuchen, um erkennen zu können, ob das Zutatenverzeichnis stimmt.

3.2.3 Veränderungsverbot betreffend die Informationen

Die LMIV verbietet die Veränderung der Lebensmittelinformationen, wenn die Änderung den Verbraucher irreführen oder in anderer Weise den Verbraucherschutz und die Möglichkeit des Endverbrauchers, eine fundierte Wahl zu treffen, verringern würde.²⁶ Denkbar ist eine Veränderung der Lebensmittelinformation etwa durch das Anbringen zusätzlicher Gütesiegel oder durch Hinweise auf Sonderaktionen, aber auch durch Überkleben von auf der Verpackung angebrachten Informationen. Solche Veränderungen sind nur zulässig, wenn sie nicht zu einer Schlechter- oder Weniger-Information im Vergleich zur Situation vor der Veränderung führen. Da Sinn und Zweck der Vorschrift die möglichst umfassende Information der Verbraucher ist und der Gedanke dahinter steht, dass dem Verbraucher keine einmal vorhandenen Informationen genommen werden dürfen, müssen unter das Veränderungsverbot auch freiwillige Informationen (aber keine bloße Werbung) fallen.

Prüfpflicht des Lebensmittelunternehmers

3.3

Die LMIV regelt auch eine Prüfpflicht des Lebensmittelunternehmers, allerdings nur für die seiner Kontrolle unterstehenden Unternehmen.²⁷ Die Lebensmittelunternehmer müssen in den ihrer Kontrolle unterstehenden Unternehmen die Einhaltung der für ihre Tätigkeiten relevanten Anforderungen des Lebensmittelinformationsrechts sicherstellen und die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben überprüfen. Die Vorschrift statuiert aber keine Verpflichtung dahingehend, auch die Erfüllung der Pflichten anderer Lebensmittelunternehmer in der Vertriebskette zu prüfen.

Informationsweitergabepflichten im Verhältnis B2B

3.4

Die LMIV regelt Informationsweitergabepflichten im Verhältnis B2B, und zwar insbesondere wie folgt:

Lieferung nicht vorverpackter Lebensmittel

3.4.1

Sind nicht vorverpackte Lebensmittel für die Abgabe an Endverbraucher oder an Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung bestimmt, so müssen diejenigen Informationen in der Lieferkette weitergegeben werden, welche der Abnehmer benötigt, um seine Informationspflichten nach der LMIV gegenüber den Verbrauchern bzw. den Anbietern von Gemeinschaftsverpflegung zu erfüllen.²⁸ Es geht also um diejenigen Informationen, die der abnehmende Lebensmittelunternehmer benötigt, um seinerseits korrekt zu kennzeichnen. Danach sind Lieferanten jedenfalls verpflichtet, Informationen über allergene Stoffe weiterzugeben, da die LMIV eine Informationspflicht betreffend Allergene für nicht vorverpackte Ware statuiert. Auch Informationen über die Verwendung genetisch modifizierter Organismen dürften darunter fallen, weil insoweit Kennzeichnungspflichten auch für nicht vorverpackte Ware bestehen.²⁹ Weitere zu übermittelnde Informationen können sich aus einzelstaatlichen Regelungen ergeben, weil die Mitgliedstaaten im Hinblick auf nicht vorverpackte Ware frei sind, ergänzende Kennzeichnungsregeln aufzustellen. Es bleibt daher abzuwarten, welche weiteren Informationen das jeweilige nationale Recht insoweit als verpflichtend vorsehen wird.

Nach dem Wortlaut unklar ist, ob der liefernde Unternehmer am Anfang der Kette, wenn er nicht weiß, ob und wie die Ware weiterverarbeitet wird und/oder in welchen Mitgliedstaaten die Ware letztlich ankommen wird, vorsorglich sämtliche nationalen Sonderbestimmungen beachten muss und entsprechend viele Informationen (vorsorglich) weitergeben muss. In der Literatur wird vertreten, dass der Unternehmer immer nur diejenigen (Weiter-)Verwendungen der gelieferten Waren in seine Betrachtung einbeziehen muss, die er kennt. Deshalb seien Lieferanten, deren Produkte zur Weiterverarbeitung bestimmt seien, generell nicht von der Verpflichtung erfasst. Mit einer nicht bestimmungsgemäßen Verwendung – z. B. Weitergabe der gelieferten Ware an den Endverbraucher durch den Abnehmer, obwohl nach dem Vertrag zur Weiterverarbeitung bestimmt – müsse der Lieferant nicht rechnen.³⁰ Konsequenterweise müsste das auch gelten, wenn der Belieferte nicht vorverpackte Ware in Mitgliedstaaten vertreibt, von denen der Lieferant nichts weiß. Eine sinnvolle Eingrenzung wäre das allemal. Letztlich werden die Gerichte wohl anhand des jeweiligen Einzelfalls entscheiden.

Die LMIV regelt nicht, in welcher Form der Lebensmittelunternehmer die Informationen „übermitteln“ muss. Neben einer körperlichen Übermittlung beispielweise per Brief, Telefax oder Warenbegleitpapieren ist deshalb auch eine elektronische Übermittlung möglich. Mangels anderslautender Anforderungen kann die Übermittlung mit oder auch unabhängig von (je)der konkreten Warenlieferung erfolgen; zu raten ist aber, dass die Informationen spätestens zeitgleich mit der ersten Lieferung der Ware beim Abnehmer vorliegen. Ob auch eine Bereitstellung auf elektronischen Informationsplattformen (Datenbanken) möglich ist, ist nach dem Wortlaut unklar. Es ist nicht auszuschließen, dass Behörden und Gerichte die Vorschrift streng nach ihrem Wortlaut auslegen und den Zugriff des Abnehmers auf eine Datenbank nicht ausreichen lassen. Sie könnten argumentieren, dass ein solcher Zugriff gerade keine „Übermittlung“ der Information vom Lieferanten an den Abnehmer darstellt, weil er quasi in der falschen Richtung erfolgt und dem Abnehmer Handlungspflichten auferlegt, die eigentlich den Lieferanten träfen. Jedenfalls wird man fordern müssen, dass der Lieferant dem Abnehmer die Existenz der Datenbank mitteilt und dass der Abnehmer problemlos auf die relevanten Informationen zugreifen kann.

3.4.2 Lieferung vorverpackter Lebensmittel

Auch für vorverpackte Lebensmittel statuiert die LMIV Informationsweitergabepflichten. Im Hinblick auf diese Pflichten differenziert die LMIV zwischen solchen vorverpackten Lebensmitteln, die „für den

Endverbraucher bestimmt sind“ und solchen „für die Abgabe an Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung“.³¹

Sind die Lebensmittel für den Verkauf an den Endverbraucher bestimmt, so besteht eine Pflicht zur Informationsweitergabe nur „auf einer dem Verkauf an den Endverbraucher vorangehenden Stufe“. Sind die Lebensmittel für die Abgabe an Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung bestimmt, besteht eine Informationsweitergabepflicht nur, wenn die Lebensmittel bei dem Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung „zubereitet, verarbeitet, aufgeteilt oder geschnitten werden“. Das ist nur folgerichtig, weil in den anderen Fällen bereits die Kennzeichnungspflichten für die vorverpackten Lebensmittel greifen und der Verbraucher bzw. die Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung die Informationen bereits durch den Aufdruck auf der Verpackung erhalten müssen.

Die liefernden Lebensmittelunternehmer teilen den nachgelagerten Lebensmittelunternehmern die Pflichtinformationen wahlweise wie folgt mit:

- auf der Vorverpackung oder
- auf einem mit der Vorverpackung verbundenem Etikett oder
- auf Handelspapieren, die sich auf das Lebensmittel beziehen.

Insoweit besteht im Verhältnis B2B also eine Erleichterung dahingehend, dass die Pflichtinformationen auch mittels Handelspapieren übermittelt werden können. Diese Papiere müssen entweder dem Lebensmittel, auf das sie sich beziehen, beiliegen oder aber vor oder gleichzeitig mit der Lieferung versendet werden. Im letzteren Fall ist eine Übermittlung per Post, Telefax, aber auch elektronisch möglich.

Ungeachtet des Vorstehenden müssen einzelne Informationen zusätzlich auf der „Außenverpackung“ erscheinen, „in der die vorverpackten Lebensmittel vermarktet werden“.³² Dies betrifft

- die Bezeichnung des Lebensmittels,
- das Mindesthaltbarkeits- oder Verbrauchsdatum,

- Aufbewahrungs- und Verwendungshinweise und
- die Angabe des lebensmittelrechtlich Verantwortlichen.

Wenn es keine Außenverpackung gibt, greift die Pflicht nicht. Die Akteure der Lieferkette können die Informationen dann der Pflichtkennzeichnung auf dem vorverpackten Lebensmittel entnehmen. Die LMIV statuiert also nicht etwa eine Pflicht, überhaupt eine Außenverpackung in der Lieferkette zu **haben**.

Im Übrigen wird der Begriff „Außenverpackung“ in der LMIV nicht definiert. Aus dem Sinn und Zweck der Informationspflicht folgt jedoch, dass es sich dabei um eine Verpackung handeln muss, die vorverpackte Lebensmittel umschließt, in der die Ware aber nicht an den Endverbraucher abgegeben werden soll, weil dann ohnehin vollständig zu kennzeichnen wäre. Da die Informationen die Akteure der Lieferkette in die Lage versetzen sollen, mit dem Lebensmittel ordnungsgemäß umzugehen, dürfte eine mit den genannten Informationen zu versehenende Außenverpackung nur dann vorliegen, wenn die Informationen auf dem vorverpackten Lebensmittel selbst nicht oder nur schwer erkennbar sind. Keine Außenverpackung dürfte daher vorliegen, wenn die Packungen mittels durchsichtiger Folie so eingeschweißt sind, dass im Hinblick auf jede durch die Folie zusammengehaltene und vollständig gekennzeichnete Packung die genannten Informationen von außen erkennbar sind. Dasselbe gilt, wenn die Außenverpackung derart lose ist, dass die einzelnen Packungen – um die oben genannten Informationen zu erhalten – einfach entfernt und wieder in die Verpackung zurückgelegt werden können. Dies dürfte zum Beispiel bei Getränkekästen der Fall sein.

Die Pflicht, die Außenverpackung zusätzlich zu kennzeichnen, greift nur dann, wenn sich in ihr noch einmal vorverpackte Lebensmittel befinden. Befindet sich in der Verpackung nicht vorverpackte Ware – wie zum Beispiel Pizzen vom Lieferservice – sind die Pflichten für die Lieferung nicht vorverpackter Ware anzuwenden.

3.4.3 Lieferung von Rohwaren und Zutaten

Bei der Lieferung von Rohwaren bzw. Zutaten zur Lebensmittelherstellung oder halbfertigen Produkten, also solchen Lebensmitteln, die vor der Abgabe an den Endverbraucher oder den Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung noch verarbeitet werden, muss der liefernde Lebensmittelunternehmer sicherstellen, dass die Belieferten ausreichende Informationen erhalten, damit sie ihrerseits ihrer Verantwortung nach der LMIV nachkommen können.³³ Diese Pflichten werden in der Praxis heute

schon zum Großteil durch die Vereinbarung bzw. Zurverfügungstellung von Produktspezifikationen bzw. entsprechenden (geschützten) Datenbanken erfüllt. Entscheidend ist auch hier, dass der/die Weiterverarbeiter und -vermarkter diejenigen Informationen erhalten, die zur Erfüllung ihrer eigenen Informations- und Kennzeichnungspflichten erforderlich sind. Nach der Kommentarliteratur soll es sich dabei nicht um eine Pflicht zur aktiven Information handeln; vielmehr soll es ausreichen, wenn die Informationen auf Nachfrage zur Verfügung gestellt werden.³⁴ Aus dem Wortlaut der Vorschrift ergibt sich das allerdings nicht.

Verantwortlichkeiten

Primärverantwortung: Vermarkter; wenn dieser außerhalb der EU niedergelassen ist, dann der Importeur

Abgabeverbot des Händlers jdf. bei Wissen oder Vermutung um rechtswidrige Kennzeichnung

Informationsweitergabepflicht B2B bei nicht vorverpackten Lebensmitteln

Informationsweitergabepflicht B2B bei vorverpackten Lebensmitteln für

- Endverbraucher: auf Vermarktungsstufe vor Endverbraucher
- Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung: wenn dort „zubereitet, verarbeitet, aufgeteilt oder geschnitten“